



# Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Urteilsunfähigkeit – was nun?

## **Was passiert, wenn ich urteilsunfähig werde?**

- ▶ Das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, ist gemäss Art. 374 ZGB auf wenige Handlungen beschränkt (laufender Unterhalt, Gestaltung des Alltags);
- ▶ Für die übrigen Rechtshandlungen muss die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden;
- ▶ Eltern, Nachkommen, Geschwister, Konkubationspartner/Konkubationspartnerinnen sind nur zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt;
- ▶ Ohne Ehegattin/Ehegatten oder eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner wird die KESB einen Beistand ernennen.

## **Wie kann ich heute für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorsorgen?**

### **Vorsorgeauftrag**

Mit dem Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360ff. ZGB bestimmen Sie, wer sich im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit um Ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern und die entsprechenden Kompetenzen erhalten soll. Dabei können Sie eine oder mehrere Ihnen vertraute natürliche oder juristische Personen als Beauftragte einsetzen und ihnen bereits heute Anweisungen erteilen, damit sie Ihren Wünschen entsprechend handeln. Ein Vorsorgeauftrag ist ein sehr persönliches Dokument, das Sie individuell nach Ihrer Lebens- und Vermögenssituation sowie nach Ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten können.

Sie können beispielsweise die folgenden Fragen regeln:

### **Personensorge**

- Wie möchte ich, dass sich mein Alltag gestaltet (z.B. Wohnen, Verpflegung, Pflege)?
- Wer soll sich um meine Post, E-Mails und anderen Kommunikationsmittel kümmern?
- Wer soll bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit informiert werden?
- Wer soll mich bei Ärzten, Pflegepersonal, Heimen etc. vertreten?
- Welche Ärzte sollen mich behandeln? Soll vor schweren Eingriffen eine Zweitmeinung eingeholt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen und wie lange möchte ich zu Hause betreut werden?
- Welche Heime würde ich bevorzugen? Möchte ich in der Nähe eines meiner Kinder untergebracht werden?
- Wie soll mein Auftritt auf Social Media Plattformen fortgesetzt werden? Welche Accounts sollen – soweit möglich – gelöscht werden?

## Vermögenssorge

- Wer soll mein Vermögen verwalten und was muss diese Person dabei beachten?
- Wer soll mich vor Behörden, Banken, Gerichten etc. vertreten?
- Was soll mit meinen Liegenschaften geschehen?
- Wer soll mich als Aktionär/Gesellschafter vertreten? Soll meine Vertretung dabei Weisungen bestimmter Personen oder Organe beachten?
- Bin ich Partei von Aktionärbindungsverträgen, die den Eintritt der Urteilsunfähigkeit regeln (z.B. durch Gewährung eines Kaufrechts zugunsten der übrigen Aktionäre)?
- Sollen sich die Beauftragten von bestimmten Fachpersonen beraten und unterstützen lassen?
- Wo finden meine Beauftragten die für die Auftragserfüllung nötigen Informationen und Passwörter?

Für die Personen- und die Vermögenssorge sowie die damit verbundene Rechtsvertretung können Sie die gleiche Person oder unterschiedliche Beauftragte einsetzen.

Der Vorsorgeauftrag ist gültig, wenn Sie ihn von Hand schreiben, datieren und unterschreiben oder wenn Sie ihn als öffentliche Urkunde von einem Notar erstellen lassen.

## Patientenverfügung

Für den Fall, dass Sie nicht mehr ansprechbar und urteilsfähig sind, können Sie in einer Patientenverfügung regeln, welche medizinischen Massnahmen in welchen Situationen ergriffen werden sollen und auf welche Sie lieber verzichten möchten. Solche Anweisungen entlasten die behandelnden Ärzte und die nahestehenden Personen vor schwierigen Entscheidungen. Je detaillierter eine Patientenverfügung ist, desto einfacher ist die Entscheidungsfindung für die Betroffenen.

Für die Patientenverfügung bestehen keine Formvorschriften. Zahlreiche Organisationen wie beispielsweise die Ärztevereinigung FMH stellen dafür Formulare zur Verfügung, die auch von Hand ausgefüllt werden können.

## Kontaktieren Sie unsere Expertinnen und Experten:



**Regula Bergsma**  
• Dr. iur.  
• Rechtsanwältin  
• Leiterin Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

regula.bergsma@bdo.ch  
Tel. 041 368 12 91



**Flandrina Helbling-Martin**  
• lic. iur.  
• Rechtsanwältin  
• Mediatorin UMCH  
• Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

flandrina.helbling@bdo.ch  
Tel. 062 834 92 67



**Joshua Imhof**  
• M.A. HSG in Law and Economics  
• Rechtsanwalt und Notar  
• Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

joshua.imhof@bdo.ch  
Tel. 041 368 12 35



**Barbara Messmer del Tufo**  
• lic. iur.  
• Rechtsanwältin  
• LL.M.  
• Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

barbara.messmerdeltufo@bdo.ch  
Tel. 044 444 37 77

**BDO AG**

Aarau	062	834	91	91
Affoltern am Albis	043	322	77	55
Altdorf	041	874	70	70
Baden-Dättwil	056	483	02	45
Basel	061	317	37	77
Bern	031	327	17	17
Biel	032	346	22	22
Burgdorf	034	421	88	11
Chur	081	403	48	48
Delémont	032	421	06	66
Frauenfeld	052	728	35	00
Fribourg	026	435	33	33
Genf	022	322	24	24
Glarus	055	645	29	30
Grenchen	032	654	96	96
Herisau	071	353	35	33
Lachen	055	451	52	30

Langenthal	062	919	01	70
Laufen	061	766	90	60
Lausanne	021	310	23	23
Liestal	061	927	87	00
Lugano	091	913	32	00
Luzern	041	368	12	12
Olten	062	387	95	25
Sarnen	041	666	27	77
Schaffhausen	052	633	03	03
Sion	027	324	70	70
Solothurn	032	624	62	46
St. Gallen	071	228	62	00
Stans	041	618	05	50
Sursee	041	925	55	55
Wetzikon	044	931	35	85
Zug	041	757	50	00
Zürich	044	444	35	55

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)